



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 03/26

Freitag, 30. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen und Integrationsratswahl am 14.09.2025 und Stichwahl am 28.09.2025

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die Wahl

- der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck
- der Vertretung der Stadt Gladbeck
- der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gladbeck zu wählenden Mitglieder

am 14.09.2025 bzw. am 28.09.2025 (Stichwahl) für gültig erklärt (Beschluss-Nr. 112/2025).

Die beiden eingegangenen Wahleinsprüche sind unbegründet und wurden durch den Rat zurückgewiesen (Beschluss-Nr. 111/2025).

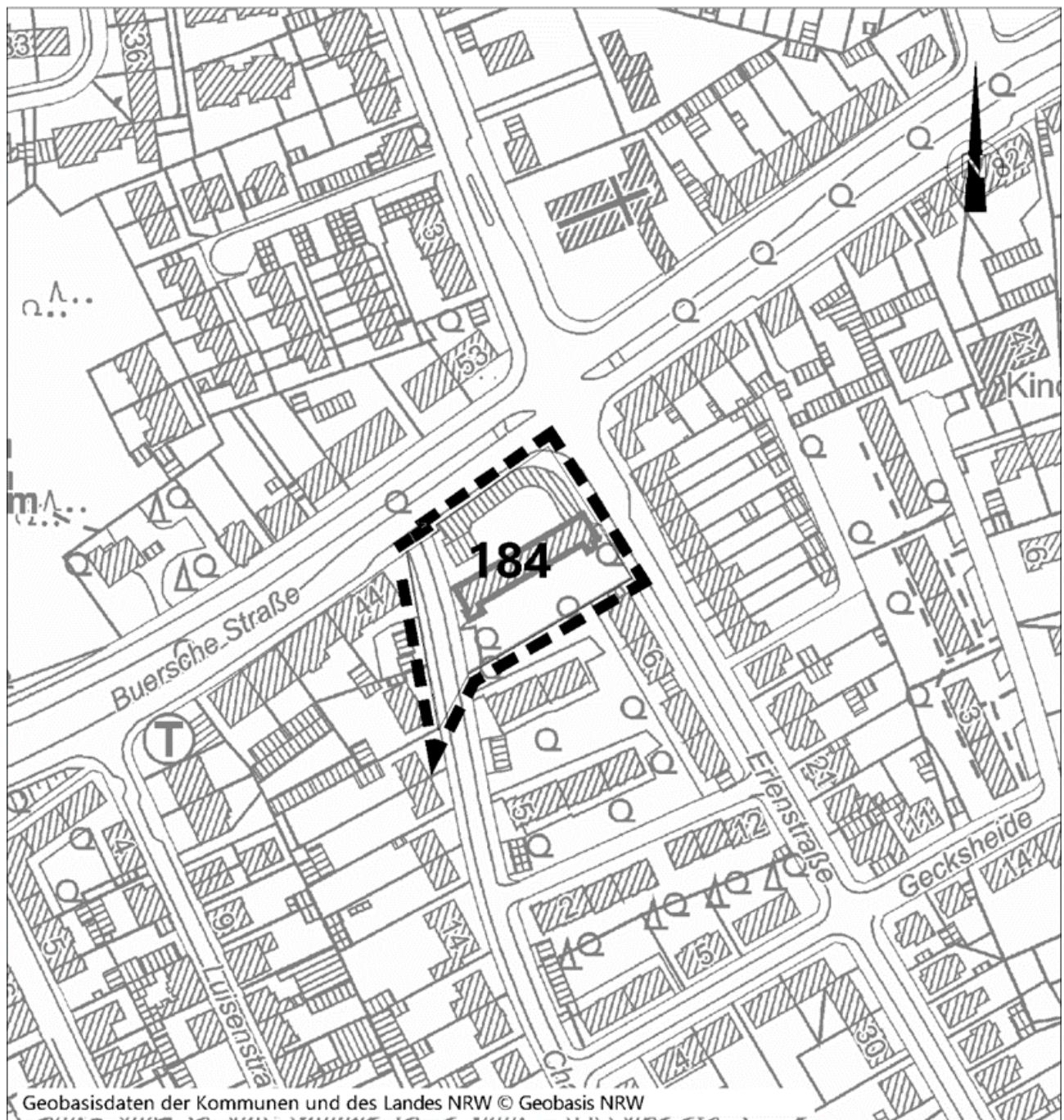
Gegen den Beschluss zur Gültigkeit der Wahlen kann gemäß § 41 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bzw. der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form zu erheben.

Gladbeck, 30.01.2026

- Bettina Weist -
Wahlleiterin / Bürgermeisterin

O R T S A T Z U N G
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße
Bebauungsplan Nr. 184
vom 20.01.2026



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße ist mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Gladbeck am 18.12.2025 beschlossene Ortssatzung über die städtebauliche Ordnung des Gebietes Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße Bebauungsplan Nr. 184, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße und die dazugehörige Begründung können während der üblichen Dienststunden im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Verkehr, eingesehen werden. Darüber hinaus werden die zuvor genannten Dokumente auch im Internet auf der Homepage der Stadt Gladbeck (aktuell unter www.gladbeck.de → Leben & Wohnen → Bauleitplanung → Planliste → Rechtskräftige Bauleitpläne) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauBG wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 – 42 BauGB nach Ablauf von drei Kalenderjahren nach Eintritt der Vermögensnachteile hingewiesen.
3. Gemäß § 7, Abs. 6 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20.01.2026

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

Magdalena Teresa Kolaczek, Richard-Wagner-Str. 3, 45966 Gladbeck

Michel Christian Haake, Wittringer Str. 10, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.24, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 26.01.2026

Im Auftrag

Hädrich

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.